

BEITRAGSORDNUNG MSV 1919 NEURUPPIN E.V.

§ 1 Allgemeines

Der Märkische Sportverein 1919 Neuruppin e.V. erhebt zur Sicherung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben im Rahmen dieser Beitragsordnung Mitglieds-, Abteilungs- und Aufnahmebeiträge.

§ 2 Beitragspflicht

§ 2.1.

Alle Mitglieder des MSV Neuruppin 1919 Neuruppin e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen sind die in § 5 dieser Beitragsordnung genannten Personen.

§ 2.2.

Mit Unterschriftleistung auf dem Aufnahmeantrag entsteht automatisch die Verpflichtung zur Beitragszahlung, soweit nicht Bestimmungen des Vereins anders dieses festlegen.

§ 2.3.

Wir unterscheiden:

- | | |
|-------------------------|---|
| a) Vereinsjugend | a) sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr |
| b) aktive Mitglieder | b) nehmen am Pflichtspielbetrieb teil (ab dem 18. Lebensjahr) |
| c) passive Mitglieder | c) nehmen nicht am Pflichtspielbetrieb teil (ab dem 18. Lebensjahr) |
| d) Fördermitglieder | d) Fördern die Aufgaben des Vereins |
| e) Ehrenmitglieder | e) werden von der Mitgliederversammlung benannt |
| f) „ruhende“ Mitglieder | f) auf Antrag „ruht“ die Mitgliedschaft (Sportschule, Krankheit, Austauschschüler usw.) |

§ 3 Beitragshöhe

§ 3.1.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt gemäß Vereinssatzung die Mitgliederversammlung.

Einheitlicher Grundbeitrag	Monatsbeitrag	Halbjahresbeitrag	Jahresbeitrag
a) Vereinsjugend	10,00€	60,00€	120,00€
b) aktive Mitglieder	10,00€	60,00€	120,00€

c) passive Mitglieder	5,00€	30,00€	60,00€
d) Fördermitglieder			200,00€
e) Ehrenmitglieder	0,00€	0,00€	0,00€
f) „ruhende“ Mitglieder	3,00€	18,00€	36,00€

§ 3.1.1.

Die Höhe eventueller Abteilungsbeiträge bestimmt der jeweilige Abteilungsvorstand und wird vom Vorstand beschlossen.

Abteilungsbeitrag	Monatsbeitrag	Halbjahresbeitrag
Badminton	2,50 €	15,00 €
Billard + Vereinsjugend	7,00 €	42,00 €
Billard + Erwachsene	10,00 €	60,00 €
Boxen	3,00 €	18,00 €
Fußball + Erwachsene	4,00 €	24,00 €
Fußball + Vereinsjugend	2,00 €	12,00 €
Gymnastik	0,00 €	0,00 €
Kindersport	1,50 €	9,00 €
Tischtennis - Erwachsene	3,00 €	18,00 €
Tischtennis - Vereinsjugend	2,00 €	12,00 €
Turnen	2,00 €	12,00 €
Schwimmen	1,00 €	6,00 €
Sport trotz Handicap	0,00 €	0,00 €
Volleyball	0,50 €	3,00 €
Förderer	5,00€	60,00€

§ 3.2.

Bei unterjährigem Eintritt erfolgt die Festsetzung der Beitragshöhe für das laufende Halbjahr anteilig je angefangenen Monat. Dieser Beitrag und die Aufnahmegebühr sind mit dem Eintritt **BAR** zu zahlen.

§ 3.3.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollenden, müssen den dann gültigen Beitrag entrichten. (Die Mitglieder zählen dann nicht mehr zur Vereinsjugend)

§ 3.4.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig für jedes Mitglied 15,00 EURO.

§ 4 Beitragszahlung**§ 4.1.**

Die Beiträge sind generell, bei den neuen Mitgliedern durch Einzugsverfahren, monatlich zum 05. zu entrichten. Jedes Mitglied kann auch halbjährlich oder jährlich im Voraus bezahlen.

§ 4.2.

Kosten, die durch eventuelle Fehlbuchungen (Rücklastschriften) oder Zahlungsverzug entstehen, tragen das Mitglied.

§ 4.3.

Für Jugendliche und Kinder erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlung zu leisten.

§ 4.4.

Erfolgt seitens des Mitglieds ohne Benennung plausibler Gründe Widerspruch gegen den gemäß Beitragsordnung ordnungsgemäßen Beitragseinzug, wird dies als Austritt des Mitglieds aus dem Verein gewertet.

§ 4.5.

Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrages.

§ 4.6.

Für jede Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EURO fällig.

§ 5 Sonderregelungen**§ 5.1.**

Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren.

§ 5.2.

Sicherheitspersonal, Schiedsrichter, Kampfrichter, Trainer und Übungsleiter die wöchentlich in den Sportgruppen arbeiten, können von der Beitragspflicht befreit werden. Dazu muss die Abteilung einen Antrag, mit den Namen der Personen, schriftlich bis 15. November für das folgende Jahr an den Vorstand stellen, der diesen dann entscheidet.

§ 5.3.

Bei Neufestsetzung der Beiträge bzw. der einmaligen Aufnahmegebühr durch die Mitgliederversammlung gilt diese Beitragsordnung im § 3 dieser Beitragsordnung ebenfalls als entsprechend geändert.

§ 5.4.

Abteilungsleiter, Geschäftsstelle, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt für den Grundbeitrag sowie den Abteilungsbeitrag.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 09.03.2020 beraten, ist auf der Mitgliederversammlung am 08.09.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Beitragsordnung.

Mit Beschlussfassung tritt sie zum 01.01.2021 in Kraft.

gez. T. Huch

Thomas Huch

gez. S. Bloch

Susanne Bloch